

Tätigkeit zugunsten der „politischen Häftlinge“

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1978)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TÄTIGKEITEN ZUGUNSTEN DER «POLITISCHEN HÄFTLINGS»

Schutztätigkeit in Situationen, die nicht von den Abkommen erfasst sind

Ursprünglich und bis 1949 schützte das Genfer Recht nur die Opfer zwischenstaatlicher Kriege. Der in den vier Abkommen von 1949 gleich lautende Artikel 3 findet jedoch bei bewaffneten Auseinandersetzungen Anwendung, die keinen internationalen Charakter haben; dasselbe gilt für das Zusatzprotokoll II von 1977. Allerdings sind *Situationen innerer Spannungen und innerer Wirren — Gewaltausbrüche, einzelne und sporadische Gewalthandlungen und ähnliche Ereignisse — die nicht als bewaffnete Konflikte gelten, davon nicht erfasst* (vergl. Protokoll II, Art. 1, Absatz 2).

Welches sind diese «inneren Wirren und Spannungen», die über den Anwendungsbereich der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle hinaus einen IKRK-Schutz rechtfertigen?

Das IKRK hat versucht, diese Begriffe zu bestimmen. Sie wurden 1970 einer Gruppe von Sachverständigen vorgelegt; aufgrund ihrer Bemerkungen gab das IKRK an der ersten Konferenz von Regierungsexperten (1979) folgende Beschreibung der **inneren Wirren**: *Es handelt sich um Situationen, in welchen, ohne dass ein eigentlicher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, dennoch innerhalb des Landes eine Auseinandersetzung stattfindet, die einen gewissen Grad an Schwere oder Dauer aufweist und mit Gewaltenwendung verbunden ist. Diese Gewalthandlungen können verschiedene Formen annehmen, die von spontanen Auflehnungshandlungen bis zum Kampf zwischen mehr oder minder gut organisierten Gruppen und den an der Macht stehenden Behörden reichen können. In diesen Situationen, die nicht unbedingt in offenen Kampf ausarten, setzen die an der Macht stehenden Behörden massiv Polizeikräfte oder die Streitkräfte ein, um die Ordnung im Lande wiederherzustellen. Die grosse Zahl der Opfer hat es als notwendig erscheinen lassen, ein Mindestmass von humanitären Regeln zur Anwendung zu bringen* (Konferenz der Regierungsexperten, vom IKRK vorgelegte Dokumente, Band V, Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, S. 78).

Unter **inneren Spannungen** sind namentlich erfasst:

- a) *Situationen schwerwiegender Spannung (politisch, religiös, rassistisch, sozial, wirtschaftlich, usw.);*
- b) *Folgen bewaffneter Konflikte oder innerer Wirren.*

Diese Situationen weisen, wenn nicht alle, so doch das eine oder das andere der folgenden Merkmale auf:

1. *Massenverhaftungen;*
2. *eine grosse Zahl «politischer Häftlinge»;*
3. *die Wahrscheinlichkeit von Misshandlungen und unmenschlichen Haftbedingungen;*
4. *das Aussetzen der grundlegenden Rechtsgarantien entweder dadurch, dass ein Ausnahmezustand ausgerufen wird oder wegen der Umstände selbst;*
5. *Behauptung, dass Personen spurlos verschwunden seien.*

Wie gewisse Experten es kurz fassten, bestehen dann **innere Wirren**, wenn, ohne dass ein bewaffneter Konflikt vorliegt, der

Staat zu den Waffen greift, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; *innere Spannung* liegt vor, wenn, ohne dass es sich um innere Wirren handelt, vorbeugend Macht eingesetzt wird, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das sind die Situationen, auf welche das IKRK über die Abkommen hinaus seine Schutztätigkeit erstreckt. Diese Tätigkeit übt es aufgrund seines universell anerkannten Initiativrechts aus, sowie aufgrund mehrerer Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und des Artikels 6, Absatz 5 der Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes, wo festgelegt ist, dass das IKRK *eine neutrale Institution ist, die ihre humanitäre Tätigkeit besonders in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg und innere Wirren ausübt und die jederzeit bestrebt ist, den militärischen und zivilen Opfern dieser Konflikte und ihrer unmittelbaren Folgen Schutz und Hilfe zu bringen.*

Im Gegensatz zu den vertraglich geregelten Situationen zwischenstaatlicher Konflikte ist der Staat, welchem das IKRK unter den genannten Umständen seine guten Dienste anbietet, nicht formell verpflichtet, diese auch anzunehmen. Ob dem IKRK gestattet wird, einzugreifen, hängt, im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses, vom guten Willen dieses Staates ab. Es kommt übrigens vor, dass das IKRK in einem Land eine solche Tätigkeit ausüben kann, weil es von der betroffenen Regierung selbst dazu eingeladen wurde.

Personen, die anlässlich innerer Wirren und Spannungen eingekerkert sind

Ein gemeinsames Merkmal innerer Wirren und Spannungen besteht darin, dass die Behörden gewisse Kategorien von Personen hinter Schloss und Riegel setzen. Allen diesen Leuten gemeinsam ist, dass das, was sie tun, sagen oder schreiben, aus der Sicht der Behörden eine derartige Opposition gegen das bestehende politische System darstellt, dass sie durch Freiheitszug geahndet werden muss. Der juristische oder materielle Gehalt dieser Strafe ist unterschiedlich: ihr Zweck kann Bestrafung, Vorbeugung, Umerziehung oder Wiedereingliederung sein; sie kann auf einem Urteil beruhen, das entweder im Rahmen der normalen Gesetze ausgesprochen wurde oder aufgrund von Ausnahmegesetzen oder -gerichtsbarkeit; sie kann auch eine zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Verwaltungs-massnahme sein.

Das IKRK nimmt zwar zu den Haftgründen für diese Personen nicht Stellung, befasst sich aber mit den *Haftbedingungen*. Tatsächlich hat die Erfahrung gelehrt, dass selbst dort, wo die Regierung des Landes menschliche Behandlung dieser Gefangenen wünscht, das tägliche Leben im Gefängnis in vielen Fällen verbessert werden könnte und müsste: da sie von den Beamten, die direkten Kontakt mit ihnen haben, oft als «Feinde» behandelt werden, haben diese Menschen nicht immer die konkrete Möglichkeit, ihre Beschwerden an die nationalen Behörden zu richten, welche zugleich fähig und willens wären, ihnen eine würdige und menschliche Behandlung zu gewähren. Darum konnten die Delegierten des IKRK feststellen, dass das Schicksal solcher Häftlinge nicht nur während sie noch verhört werden, sondern sogar nach dieser Zeit, also zu einem Zeitpunkt, wo die einzige Sicherheitsmassnahme in der Absicherung der Haftstätte besteht, einiges zu wünschen übrig lässt.

Besuchsmethoden und -voraussetzungen

Um das Schicksal dieser Häftlinge verbessern zu können, besucht das IKRK sie in ihrer Haftstätte.

Konkret handelt es sich um gründliche Besuche, die in regelmässigen Zeitabständen, von Berufsdelegierten des IKRK, die alle Schweizer sind, durchgeführt werden, wobei anschliessend auf allen Ebenen Diskussionen mit den für die Haft Verantwortlichen stattfinden und abschliessend der Haftbehörde, und nur ihr, vertrauliche Berichte darüber zugestellt werden. Diese Berichte, in welchen die Haftbedingungen objektiv und im Detail beschrieben sind und in welchen auch gegebenenfalls konkrete Vorschläge zur Verbesserung gemacht werden, sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Das IKRK seinerseits veröffentlicht nur Zahl oder Namen der besuchten Haftstätten, Besuchsdatum, Anzahl der besuchten Personen sowie die Bedingungen unter welchen diese Besuche stattfanden (insbesondere, ob seine Delegierten sich ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten konnten oder nicht — siehe im folgenden Absatz). Es geht nicht öffentlich auf das ein, was im Bezug auf die materiellen und psychologischen Haftbedingungen festgestellt wurde. Es nimmt zu den Haftgründen nicht Stellung. Fallweise, wenn ein Bedarf besteht und die Behörden es wünschen, bringt das IKRK den Häftlingen materielle Unterstützung. Diese Hilfe kann auch auf die Angehörigen von Häftlingen ausgedehnt werden, wenn diese sich in einer prekären materiellen Lage befinden.

Um wirksame Schutzarbeit leisten zu können, verlangen die IKRK-Delegierten alle aufgrund der besonderen Ereignisse inhaftierten Personen zu besuchen, sich frei und ohne Amtsperson mit den Gefangenen ihrer Wahl zu unterhalten und je nach Bedarf in die Haftstätte zurückkehren zu können.

Schliesslich weisen wir noch darauf hin, dass in diesem Bericht der Begriff « politische Häftlinge » zur Vereinfachung verwendet wird und dass das IKRK damit kein Präjudiz über den Status, den die Behörden den besuchten Gefangenen einräumen, schaffen will.

Statistik über die Tätigkeit von 1978

1978 haben die IKRK-Delegierten 313 Haftstätten in 14 Ländern mit insgesamt mehr als 28 700 « politischen Häftlingen » besucht (siehe Tabelle nebenan).

Die materiellen Hilfsprogramme zugunsten der Häftlinge und ihrer Angehörigen beliefen sich insgesamt auf 645 600 Schweizer Franken (vergl. Tabelle auf Seite 54 dieses Berichts).

Wegen ihres Ausmasses werden in der Folge nur die IKRK-Tätigkeiten zugunsten der « politischen Häftlinge » in *Chile*, *Argentinien*, *Indonesien* und im *Iran* dargestellt.

Chile

Schliessung der permanenten IKRK-Delegation

Schon seit Januar 1977 war die IKRK-Delegation in Chile Bestandteil der Regionaldelegation für das südliche Lateinamerika, deren Sitz in Buenos Aires ist.

Angesichts der Entwicklung im Jahre 1978, insbesondere der Amnestiemaassnahmen, welche die Regierung im April zugunsten der Personen dekretierte, welche wegen Verbrechen gegen die Staatssicherheit in Haft gesetzt worden waren, beschloss das IKRK seine ständige Delegation in Santiago im Oktober zu schliessen. Der Delegierte, der noch in Chile war, denn der Arzt sowie der Suchdienstdelegierte hatten das Land bereits im April verlassen, wurde zu diesem Datum nach Argentinien versetzt und das IKRK behielt damit in Santiago nur ein Verbindungsbüro mit einer chilenischen Sekretärin. Diese Massnahme bedeutete nicht, dass das IKRK seine ganze Tätigkeit in Chile abgeschlossen hatte, sondern dass sie von diesem Zeitpunkt an mittels regelmässiger Missionen aus Buenos Aires wahrgenommen wurde.

Der Beschluss des IKRK, seine Tätigkeit im südlichen Teil des Kontinents so zu reorganisieren, wurde dem Aussenminister, dem Innenminister und dem Justizminister Chiles Ende September mitgeteilt, anlässlich einer Mission des Generaldelegierten nach Santiago. Die Behörden haben diese Vorschläge entgegenge-

BESUCHE BEI PERSONEN, DIE AUS POLITISCHEN GRÜNDEN INHAFTIERT SIND

Land	Zahl der Haftstätten	Zahl der Häftlinge ¹
Afrika		
Rhodesien/Simbabwe	2	198
Südafrika	9	483
Zaire	12	einige Hundert
Asien		
Afghanistan	1	90
Indonesien	96	~ 19 000
Philippinen	29	1 475
Thailand	9	352
Europa		
Portugal	1	13
Lateinamerika		
Argentinien	32	~ 4 000
Chile	70	200
Nicaragua	20	~ 680
Paraguay	10	50
Naher Osten		
Arabische Republik Yemen	2	80
Iran ²	20	~ 2 100
<hr/>		
TOTAL 14 Länder	313	Mehr als 28 700

¹ Diese Zahlen sind oft aufgerundet und für Länder, wo mehr als eine Besuchsreihe stattfand, handelt es sich um Schätzungen.

² In diesen Zahlen sind die zahlreichen Einzelbesuche zwischen den Besuchsreihen 3 und 4 nicht berücksichtigt (vergl. unten Seite 49).

nommen und dem IKRK die Zusicherung gegeben, dass sie die nötigen Vorkehrungen treffen würden, damit es seiner fortgesetzten Aufgabe gerecht werden könne.

Besuch in Haftstätten und Hilfeleistungen

Während der ersten neun Monate des Jahres 1978 besuchten die IKRK-Delegierten weiterhin die Häftlinge in den verschiedenen Haftstätten und stellten dabei, auch im Anschluss an die Amnestie vom April, fest, wieviel Häftlinge es waren und wo sie sich befanden. So wurden 105 Besuche in 70 Gefängnissen durchgeführt wovon rund zwanzig (wo sich der Grossteil der Häftlinge befand) mehrmals besucht wurden. Die Delegierten stellten fest, dass die Zahl von ungefähr 200 Häftlingen zu Beginn des Jahres sich Ende 1978 auf etwa 50 vermindert hatte.

Bei diesen Besuchen wurden den Häftlingen auch etliche Hilfsgüter im Wert von 20 600 Schweizer Franken übergeben. Dank der Nahrungsmittelspenden, die es namentlich von der EWG erhielt, konnte das IKRK auch sein Programm zur Unterstützung von Häftlingsangehörigen und Familien ehemaliger Häftlinge weiterführen; (vergl. Tabelle Seite 53 dieses Berichts). Nahezu tausend Familien in der Provinz sowie in Santiago erhielten monatlich eine Reihe von Grundnahrungsmitteln. Diese Hilfe, deren Kosten 1978 962 100 Schweizer Franken betrug, wurde über ungefähr zwanzig Verteilungsstellen ausgehändigt, die im ganzen Land verteilt waren und von den lokalen Sektionen des Chilenischen Roten Kreuzes und zum Teil von den Kirchen betrieben wurden.

Schliesslich überreichte das IKRK auch mehreren Wohltätigkeitsorganisationen und kirchlichen Stellen diverse Hilfsgüter im Wert von 366 100 Franken. Als die ständige IKRK-Delegation in Chile geschlossen wurde, hatte diese seit ihrer Eröffnung im September 1973 in diesem Lande 1123 Besuche durchgeführt, mit welchen 18 000 Personen erreicht wurden, die im Verlaufe dieser fünf Jahre in Haft waren. Die materielle und medizinische Hilfe, die diesen Personen während dieser fünf Jahre gewährt worden war, kostete 1 700 000 Schweizer Franken, während die Hilfsgüter für 3000 Familien einem Wert von 4 400 000 Franken entsprechen.

Verschollene und Tätigkeit des Suchdienstes

Anlässlich seiner Reise nach Chile im Dezember 1976 hatte der Präsident des IKRK dem Präsidenten der Republik, General Augusto Pinochet, zwei Listen von Verschollenen mit insgesamt rund 900 Namen überreicht. Bis Ende 1977 hatten die chilenischen Behörden dem IKRK Informationen übergeben, mit welchen das Schicksal von 119 Personen abgeklärt werden konnte.

Ein Spezialist des Zentralen Suchdienstes begab sich vom Februar bis April 1978 ins Land, um dort eine ergänzende Analyse über die Verschollenen durchzuführen, d.h. um möglichst umfassende Auskünfte über diejenigen zusammenzustellen, für welche die Angaben ungenügend waren und um die Fälle auszuscheiden, die aus diesem Grunde unlösbar waren, d.h. um die beiden oben genannten Listen zu bereinigen.

Im Anschluss an diese Arbeit wurde den chilenischen Behörden im Mai eine Liste von 620 Namen überreicht. Sie ergänzte und ersetzte die beiden vorhergehenden Listen.

Der Aussenminister hat den Empfang dieser neuen Liste und die Bereitschaft seiner Regierung, die Zusammenarbeit mit dem IKRK für die verbleibenden Fälle fortzusetzen, bestätigt.

Allerdings hatten die chilenischen Behörden dem IKRK bis Ende 1978 kein Informationselement zukommen lassen, welches gestattet hätte, diese Fälle zu lösen.

Das Suchdienstbüro der Delegation von Santiago seinerseits setzte seine Tätigkeit fort, die darin bestand, alle Auskünfte über die Häftlinge zu registrieren, Familienbotschaften zu übermitteln, IKRK-Reiseausweise auszustellen, Einzelfälle und Anfragen aus dem Ausland zu behandeln, usw.

Argentinien

Vom Januar bis Ende April 1977 hatte das IKRK eine erste Besuchsreihe in den argentinischen Haftstätten durchgeführt. Nach einer mehrmonatigen Unterbrechung konnten die Besuche im Dezember fortgesetzt werden (vergl. Tätigkeitsbericht 1977, Seite 27).

Haftstättenbesuche

Sie fanden während des ganzen Jahres 1978 statt. Die IKRK-Delegierten begaben sich in 32 Haftstätten, in welchen sich insgesamt etwa 4000 Häftlinge befanden. Nachdem im Verlaufe des Jahres Häftlinge entlassen worden waren, teilten die Behörden mit, dass Ende 1978 die Zahl der Häftlinge zur Verfügung der Nationalen Exekutive 2500 betrage.

Die Haftstätten unterstanden alle der Gefängnisverwaltung von Bund und Provinzen, mit Ausnahme von zwei, nämlich dem Militärgefängnis Magdalena in der Provinz Buenos Aires und dem Militärlager Rivera in der Provinz Cordoba, die der Armee unterstellt waren, und einem dritten, das der Bundespolizei in Buenos Aires unterstand.

Gewisse Haftstätten wurden zwei-, sogar dreimal besucht. Dies galt insbesondere für die sieben Haftstätten, in welchen die meisten Häftlinge waren, nämlich das Gefängnis Villa Devoto in Buenos Aires, und die Gefängnisse von La Plata, Sierra Chica, Rawson, Coronda, Resistencia und Cordoba.

In Übereinstimmung mit den Kriterien, welche das IKRK für seine Tätigkeit in solchen Fällen ausgearbeitet hatte, und mit dem Verfahren, dem die argentinischen Behörden zugestimmt hatten, konnten die Delegierten sich mit allen Häftlingen ohne Zeugen unterhalten, ihre Namen registrieren, ihnen Hilfe überreichen und auch eine Hilfsaktion zugunsten ihrer Familien durchführen.

Das Besuchsverfahren sah auch vor, dass die IKRK-Delegierten zu allen Personen Zugang hatten, welche aufgrund der Ereignisse in Argentinien in Haft waren. Das war in den meisten von den Delegierten besuchten Haftstätten, wo sie alle Häftlinge zur Verfügung der Nationalen Exekutive, der Militärbehörden und der Bundesjustiz trafen, sowie die von Militargerichten verurteilten Personen, der Fall. In zwei Gefängnissen jedoch, nämlich in Rawson und Bahia Blanca, war ihnen der Zugang zu 17 Häftlingen verwehrt, welche sich noch vor dem zuständigen Militärgericht zu verantworten hatten.

Zusätzlich zu regelmässigen Gesprächen der Delegation mit den zuständigen Behörden, waren alle diese Besuche Gegenstand

von Berichten, welche das IKRK der argentinischen Regierung überreichte.

Im April führte der Generaldelegierte für Lateinamerika eine Mission in Argentinien durch, im Verlaufe welcher er die Gelegenheit hatte, mit dem Innen- und dem Aussenminister, dem Generalstabchef der Armee, und dem Kommandanten des dritten Armeekorps, die Bilanz der IKRK-Tätigkeit zu ziehen.

Im November wurde dem Innenminister eine Denkschrift überreicht, in welcher die Feststellungen, Beobachtungen und Anregungen der Delegierten aufgrund ihrer Besuche zusammengefasst waren. Die argentinischen Behörden wiesen das IKRK darauf hin, dass sie, unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen Massnahmen getroffen hätten, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

Schliesslich heben wir hervor, dass das IKRK den argentinischen Behörden vorschlug, eine Reihe von Häftlingen aus Gesundheitsgründen frei zu setzen. Mehrere von ihnen wurden in der Folge entlassen.

Materielle Hilfe

Bereits Anfang 1977 hatte das IKRK ein Hilfsprogramm für die Familien der ärmsten Häftlinge in die Wege geleitet.

Es wurde 1978 erweitert, indem die Zahl der Familien, die in den Genuss kamen, von 200 am Anfang auf nahezu 900 am Ende des Jahres anwuchs und bestand darin, dass die Familien jeden Monat ein Lebensmittelpaket erhielten und in gewissen Fällen eine dringlich benötigte ärztliche Hilfe.

In einigen Gefängnissen brachten die Delegierten den Häftlingen eine Zusatzhilfe von insgesamt 13 500 Franken. Ferner begann das IKRK im Oktober in den grösseren Gefängnissen den Häftlingen, die über keinerlei Geldmittel verfügten, einen kleinen Betrag für Einkäufe in der Gefängniskantine auszuhändigen.

Die materielle Hilfe, welche das IKRK im Jahre 1978 den Häftlingen und ihren Familien brachte, betrug 171 300 Schweizer Franken (einschliesslich der 5 Tonnen Milch, die ihm von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt wurden, vergleiche Tabelle auf Seite 53).

Die Verschollenen und die Suchdiensttätigkeit

Die Zweigstelle des Zentralen Suchdiensts innerhalb der Delegation von Buenos Aires fuhr damit fort, die Namen der Personen zu registrieren, die als vermisst gemeldet wurden, und übermittelte die entsprechenden Listen den zuständigen Behörden. Am Ende des Jahres hatten letztere darauf noch nicht reagiert.

Sonst bezog sich die Tätigkeit der Suchdienstzweigstelle hauptsächlich auf das Registrieren aller Auskünfte über die besuchten, überstellten und entlassenen Häftlinge. Sie stellte auch 120 Reisedokumente für Flüchtlinge aus, die keine Identitätspapiere hatten und welche die Genehmigung hatten, Argentinien zu verlassen und sich in ein anderes Land zu begeben.

Struktur

Die Delegation von Buenos Aires — wir erinnern daran, dass sie auch den Sitz der IKRK-Delegation für die Länder der

Südspitze umfasst — bestand 1978 aus acht Personen, nämlich einem Leiter, zwei Delegierten, zwei Arztdelegierten, einem Suchdienstdelegierten, einem Verwalter und einer Sekretärin. Ferner hatte das IKRK dreizehn Personen am Ort angestellt.

Die Finanzierung

Angesichts der Entwicklung seiner Schutz- und Hilfstätigkeit in Argentinien, richtete das IKRK im Juli einen Spendenauftrag an die Rotkreuzgesellschaften und Regierungen von etwa 20 Ländern. Er betraf einen Jahresbetrag von 2,4 Millionen Schweizer Franken. Ende 1978 belief sich der Gesamtbetrag der eingegangenen Spenden auf 1 081 705 Schweizer Franken (vergleiche Spenderliste in Tabelle VII auf Seite 84 und 85 dieses Berichts).

Indonesien

Tätigkeit für « politische Häftlinge »

Die Vereinbarungen, welche im Vorjahr mit den Behörden Indonesiens getroffen worden waren (Vergl. Tätigkeitsbericht 1977, Seite 31) gaben dem IKRK die Möglichkeit 1978 ein grosses Programm für die « politischen Häftlinge » der Kategorie G30S/PKI, d.h. Personen, die im Anschluss an die Ereignisse vom 30. September 1965 in Haft gesetzt worden waren, durchzuführen.

Die Besuche wickelten sich in drei Etappen ab. Die erste — von Ende Januar bis Ende April — betraf die Haftstätten der Insel Java mit Insassen der genannten Kategorie. Die zweite — von Ende Mai bis Anfang Juli — betraf die Inseln Sulawesi, Kalimantan (Ost) und erneut Java (zweiter Besuch gewisser Haftstätten). In der dritten Phase — Ende Oktober bis Ende Dezember — begaben sich die Delegierten auf die Inseln Buru, Ambon, Kalimantan (Süden und Westen), Ceram, Java (zweiter Besuch gewisser Haftstätten), Sumatra und Bali. Insgesamt besuchte das IKRK 96 Haftstätten (davon 14 zweimal) in welchen sich etwa 19 000 betroffene Häftlinge befanden.

Die Besuche konnten nach den wesentlichen Bedingungen des IKRK für solche Fälle stattfinden, d.h. dass die Delegierten ohne Beaufsichtigung mit den Häftlingen sprechen konnten und die Institution frei war, wenn sie es als notwendig erachtete, Gefängnisse wieder zu besuchen.

Allerdings konnten die Delegierten das Dutzend Häftlinge, die noch in Vernehmung waren, nicht erreichen.

Für die Besuche standen mehrere Delegiertenteams im Einsatz, zum Beispiel drei gleichzeitig auf der Insel Buru; jedes Team bestand aus spezialisierten Delegierten für solche Besuche, einem Arzt und einem vom IKRK angestellten Schweizer Dolmetscher. Die Besuche erlaubten dem IKRK einen allgemeinen Überblick über die Haftbedingungen in Indonesien zu gewinnen und Verbesserungen für die Gesamtheit der 1978 besuchten « politischen Häftlinge » Indonesiens vorzuschlagen. Wie üblich bildete eine Unterredung mit den Verantwortlichen der Haftstätte den Abschluss jedes Besuches und er war Gegenstand eines Berichts, den das IKRK der Regierung von Indonesien überreichte. Darüber hinaus hatten die Delegierten abschliessende Unterredungen mit den Militärgouverneuren der Provinzen oder ihren Stellvertretern, um mit jedem die Probleme

zu besprechen, welche die Gesamtheit der Haftstätten seiner Provinz betrafen.

Als materielle Unterstützung überreichten die IKRK-Delegierten vom Oktober an in vielen Haftstätten verschiedene Hilfsgüter, namentlich Medikamente und Bücher. Diese Verteilungen, die im Benehmen mit den Behörden und dem Roten Kreuz Indonesiens vorgenommen wurden, beliefen sich auf 44 200 Schweizer Franken.

Ende 1978 war auch ein Plan materieller Hilfe für die Häftlinge der Insel Buru beim IKRK in Ausarbeitung.

Besuch des IKRK-Präsidenten

In Begleitung von Jean-Pierre Hocké, dem Direktor der Abteilung für Einsätze im Feld weilte der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, vom 14. bis zum 17. November in Indonesien. Es ging einerseits darum, die Bilanz der Besuche von 1978 bei den « politischen Häftlingen » zu ziehen (den Behörden wurde ein zusammenfassender Bericht überreicht) und ein Programm für 1979 vorzuschlagen; andererseits galt es auch, für das IKRK die Genehmigung zu erhalten, Osttimor aufzusuchen, wohin, abgesehen von einem kurzen Besuch in Dili im Juni 1976, seit Dezember 1975 keine IKRK-Delegierten mehr gekommen waren.

Der Präsident des IKRK hatte über diese Anliegen Unterredungen mit dem Präsidenten der Republik, Suharto, dem Vizepräsidenten, Malik, mit dem Kommandanten des Kopkamtib (innere Sicherheit), Admiral Soedomo, und dem Regierungskordinator für Äussere Angelegenheiten und Sicherheit, Panggabean, der auch ad interim Aussenminister war, sowie mit dem Vorsitzenden des Indonesischen Roten Kreuzes, Prof. Dr. Satrio, und dem Generalsekretär Suhendra Ijaz.

In diesen Gesprächen erteilte Indonesien dem IKRK die Genehmigung, die G30S/PKI-Häftlinge auch 1979 zu besuchen und stimmten grundsätzlich einer Mission nach Osttimor zu, deren konkretes Programm noch festzulegen blieb.

Iran

Im Jahre 1977 hatte das IKRK zum ersten Mal Zugang zu den « politischen Häftlingen » im Iran. Es führte unter Anwendung der von ihm für solche Fälle erstellten Kriterien zwei Besuchsreihen durch (Vgl. Tätigkeitsbericht 1977, Seite 33).

Im Jahre 1978 wurde diese Aktion nicht nur weitergeführt, sondern verstärkt, während sich die Lage verschlechterte und am 8. September das Standrecht ausgerufen wurde.

Mission des IKRK-Präsidenten

Ende Februar 1978 begab sich der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, in Begleitung des Direktors der Abteilung für Einsätze im Feld und des Regionaldelegierten nach Teheran, wo er von den höchsten Behörden des Landes empfangen wurde. Diese Mission verfolgte folgende Ziele:

- Es galt, im Anschluss an die zweite IKRK-Besuchsreihe, welche im Oktober 1977 stattgefunden hatte, Bilanz zu ziehen und den Behörden des Iran einen zusammenfassenden

Bericht darüber zu überreichen, in welchem die Hauptfeststellungen und -empfehlungen des IKRK aufgeführt waren. Die Empfehlungen betrafen im wesentlichen die gerichtlichen Verfahren gegen Personen, die sich wegen Verstössen gegen die Staatssicherheit verantworten mussten, und hatten insbesondere das Ziel, dass die Fälle der Zivilangeklagten von unabhängigen Untersuchungsrichtern bearbeitet werden, dass Zivilgerichte für sie zuständig sind und dass sie ihre Verteidiger frei wählen können.

- Ferner galt es, die Genehmigung zur Eröffnung eines Büros im Iran einzuholen, da das IKRK zwischen den einzelnen Besuchsreihen eine ununterbrochenen Präsenz sicherstellen wollte, um seine Kontakte mit den Häftlingen zu erleichtern und die Beziehungen zu ihren Familien auszubauen und Einzelprobleme regeln zu können.

Da es die gewünschte Genehmigung erhielt, eröffnete das IKRK im April 1978 ein Büro in Teheran mit zwei Delegierten, wovon einer für das ganze Büro verantwortlich war und der andere für den Suchdienst.

Fortsetzung der Besuche

Von Ende April bis Ende Juni fand eine dritte Besuchsreihe statt, an welcher mehrere Delegierte teilnahmen, die zur Verstärkung hingesandt wurden, darunter zwei Ärzte. Die Delegierten suchten in der Provinz und in Teheran zwanzig Gefängnisse auf und trafen dort insgesamt 2041 « politische Häftlinge ».

Wegen der Wirren im Lande in der Folge unternahm das IKRK wiederholt Schritte bei den Behörden, um den Zugang zu allen Personen zu erlangen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen festgenommen wurden, unabhängig davon, welches der Gegenstand der Anklage gegen sie sei. Diese Demarchen wurden insbesondere auch in dem Moment wiederholt, da das Standrecht ausgerufen wurde. Zwischen der dritten und vierten Runde der Haftstättenbesuche führte die IKRK-Delegation in Iran somit etwa 20 Zwischenbesuche bei rund 600 frisch festgenommenen Personen durch.

Die vierte Besuchsreihe begann im November mit dem Kommissionsgefängnis und den Gefängnissen Evin und Ghasr, die sich alle drei in Teheran befinden. Bei dieser Gelegenheit trafen die Delegierten mit 455 Häftlingen zusammen, darunter sowohl von Militärgerichten früher verurteilte Häftlinge als auch Personen, die vor kurzem festgenommen worden waren und noch auf ihr Urteil warteten. Es war vorgesehen, die Reihe Anfang 1979 in der Provinz fortzusetzen, da die Delegierten sich aus Transport- und Sicherheitsgründen im Dezember nicht dorthin begeben konnten.

Zusätzlich zu den drei genannten Gefängnissen verlangten die Delegierten auch die Militärlager, insbesondere Baglashah in Teheran, besuchen zu können, wo Personen, die aufgrund von Artikel 5 des Kriegsgesetzes festgenommen worden waren, von einigen Stunden bis zu einigen Tagen verbracht haben sollen, bevor sie entweder wieder freigelassen oder in die offiziellen Gefängnisse überstellt wurden. Am Ende des Jahres hatten die Delegierten die Genehmigung dafür noch nicht erhalten.

Es muss hervorgehoben werden, dass alle Gefängnisbesuche, die im Rahmen einer vollständigen Besuchsreihe stattfanden,

Gegenstand eines speziellen Berichts waren, welchen das IKRK den iranischen Behörden zusätzlich zu den zusammenfassenden Berichten über diese Besuchsreihen überreichten.

Entlassung von Häftlingen

1978 nahmen die iranischen Behörden zahlreiche Entlassungen vor. Dem IKRK wurde über die Entlassung von mehr als 2000 « politischen Häftlingen » ordnungsgemäss Mitteilung erstattet.

Es empfahl, dass alle Akten von Personen, die wegen Verstössen gegen die Staatssicherheit verurteilt worden waren und die nicht in den Genuss der Amnestiemaßnahmen gekommen waren, neu eröffnet werden, damit diese Personen in den Genuss eines mit den grundlegenden Regeln der Gerechtigkeit übereinstimmenden Gerichtsverfahrens gelangen können.

Auskunft über Verschollene und andere Tätigkeiten des Zentralen Suchdienstes

1977 und 1978 unterbreitete das IKRK den iranischen Behörden Listen von Personen, die als vermisst gemeldet worden waren, welche insgesamt rund 400 Namen enthielten. Ende 1978 hatte es für etwa 250 Fälle mündliche Antworten erhalten.

Wo notwendig dienten die Delegierten, besonders seit der Eröffnung des IKRK-Büros in Teheran, als Bindeglied zwischen den Häftlingen und ihren Angehörigen. Die Zwischenbesuche gestatten ihnen, zahlreiche Einzelprobleme mit den Behörden zu behandeln, so zum Beispiel Anträge auf Überstellung in eine Haftstätte, die näher beim Wohnort liegt, Anträge auf Familienunterstützung, medizinische Probleme, usw.

Medizinische Bestandesaufnahme

Besorgt über das Schicksal der Personen, die bei Manifestationen verwundet worden waren, führten die IKRK-Delegierten, insbesondere die Ärzte, Ende 1978 eine medizinische Bestandesaufnahme durch. In diesem Rahmen nahmen sie Verbindung zu medizinischen Kreisen auf und begaben sich in mehrere Krankenhäuser der Hauptstadt.

Zu dieser Zeit konnten die Krankenhäuser die Situation meistern und die Versorgung mit Medikamenten und Blut war ausreichend. Ein Eingreifen des IKRK auf diesem Gebiet war also nicht erforderlich. Andererseits wurden die Delegierten bei den Behörden zur Gewährleistung der unbehinderten Arbeit des medizinischen Personals und der Sicherheit der Verwundeten und Ärzte vorstellig.

